

Niederschrift Nr. 2

über die öffentliche Gemeinderatssitzung

am Montag, 30.01.2017 (Beginn 19.30 Uhr; Ende 20.30 Uhr)

im Sitzungszimmer des Rathauses, Bernau im Schwarzwald
(Tagungsort und -raum)

Vorsitzender: *Bürgermeister Rolf Schmidt*

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder - **zehn** - (Normalzahl zehn Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Baur,	Markus	Oberlehen	Schmidt,	Liane	Gaß
Faschian,	Horst	Unterlehen	Schweizer,	Matthias	Dorf
Goos,	Norbert	Innerlehen	Spiegelhalter,	Pirmin	Weierle
Kaiser,	Franz	Altenrond	Spitz,	Armin	Riggenbach
Schmidt,	Bertold	Dorf			
Bork, Dr.	Friedhelm	Dorf	<i>(anwesend ab TOP 2)</i>		

Es fehlen entschuldigt:

./.

Es fehlen nicht entschuldigt:

./.

Schriftführer:

Maier, Bruno *Hauptamtsleiter*

sonstige Verhandlungsteilnehmer:

6 Zuhörer
1 Presse

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 18.01.2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 27.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens *sechs* Mitglieder anwesend sind.
Als Urkundspersonen wurden ernannt:
4. Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen: ./.

Bürgermeister Schmidt begrüßt Gemeinderäte, Zuhörer und Presse zur Sitzung

Punkt 1

Bekanntgaben der Verwaltung

a) Forstlich Nordische Skimeisterschaften am 28.01.2017

Bürgermeister Schmidt berichtet, dass er für die Durchführung der Meisterschaften am 28.01.2017 in Bernau von allen Seiten lobende Worte entgegennehmen konnte. Er gibt dieses Lob an alle Personen und Gruppen weiter, die an der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe beteiligt waren.

b) Projekt „Augenbus“

Die Blinden- und Sehbehinderten-Stiftung beabsichtigt, für einen weiteren Besuch des sog. „Augenbus“ einen Termin in Bernau zu vereinbaren.

c) Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Wasserrechtliche Erlaubnis für Herrn Thomas Bächle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage am Rönischbächle ist durch Entscheidung vom 19.01.2017 an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.

Punkt 2

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Schmidt gibt den in der letzten nichtöffentlichen Sitzung unter TOP 7 b) gefassten Beschluss bekannt.

Punkt 3

Bebauungsplan „Dorf“

- Erweiterung im Bereich „Kegelplatz“, Flurst.Nr. 428/Teil und 380/Teil**
- Erweiterung im Bereich „Hasenbuck“, Flurst.Nr. 648/Teil, 649 und 641/Teil**
- Änderung und Erweiterung im Bereich „Schindelmatt“, Flurst.Nr. 306/Teil und 599/Teil**

Für diesen Tagesordnungspunkt sind Bürgermeister Schmidt sowie die Gemeinderäte Dr. Friedhelm Bork, Matthias Schweizer und Bertold Schmidt als Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorf“, Bürgermeister Schmidt auch als Bruder eines Antragstellers, befangen. Sie nehmen in den Zuhörerreihen Platz und beteiligen sich nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Leitung der Sitzung übernimmt Bürgermeister-Stellvertreter Horst Faschian

Punkt 3 (Fortsetzung)

a) Beratung und Beschlussfassung zu den in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen

In der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bis zum Fristende folgende Stellungnahmen eingegangen:

1) Keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen sind vorgetragen worden von:

- Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien
- ED-Netze, Rheinfeldern
- Landratsamt / Bodenschutz und Altlasten
- Landratsamt / Naturschutz
- Landratsamt / Wasserschutz
- Landratsamt / Vermessungsamt

2) Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen sind vorgetragen worden von:

a) Landratsamt / Bauplanungsrecht

Das Baurechtsamt weist darauf hin, dass sich in den schriftlichen Teilen ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Im Änderungs- und Erweiterungsbereich „Schindelmatt“ muss es statt Flurst.Nr. 399/Teil immer richtig Flurst.Nr. 599/Teil heißen. Dieser Schreibfehler wurde für den Offenlage-Entwurf berichtigt.

b) Landratsamt / Landwirtschaft

Wortlaut der Stellungnahme:

Erweiterung im Bereich „Kegelplatz“, Flurst.Nr. 428/Teil und 380/Teil

Das Plangebiet soll als Dorfgebiet ausgewiesen werden. In Dorfgebieten ist nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass im Plangebiet kein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist und somit eine Ausweisung als Dorfgebiet zu überprüfen ist.

Aufgrund der vorhandenen Tierhaltung und einer Biogasanlage ist mit gewissen Immissionen (Geruch, Staub, Lärm) zu rechnen. Mit Hilfe der EDV-Anwendung GERDA III ist mit Geruchsstundenhäufigkeiten von mindestens 15 % der Jahresstunden im Plangebiet zu rechnen. Der zulässige Wert für Dorfgebiete nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beträgt 15 %, der für allgemeine Wohngebiet 10 %. Nach hiesiger Erfahrung und Einschätzung ist die Beeinträchtigung für die zukünftige Wohnbebauung im Dorfgebiet gerade noch hinnehmbar. Emissionen ausgehend der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe für die geplante Wohnbebauung können nicht ausgeschlossen werden. Die zukünftige Bebauung hat die landwirtschaftlichen Immissionen zu dulden, sofern sie das ortsübliche Maß nicht überschreiten und die gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird.

Gegen die Planung „Kegelplatz“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. ./.

Punkt 3 (Fortsetzung)

Erweiterung im Bereich „Hasenbuck“, Flurst.Nr. 648/Teil, 649 und 641/Teil

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet (s.§ 4 BauNVO) ausgewiesen. Gemäß der GIRL sind in allgemeinen Wohngebieten Geruchsstundenhäufigkeiten bis zu 10 % zulässig. Nord-westlich des Plangebietes befindet sich im ca. 230 m der Betrieb Markus Kaiser in Goldbach. In allgemeinen Wohngebieten liegt die Obergrenze der zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten nach der GIRL bei 10 % der Jahresstunden. Nach GERDA III befindet sich das Plangebiet im Grenzbereich der zulässigen Immissionen. Daher können immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der zukünftigen Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen daher ein Fachgutachten erstellen zu lassen, um das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme genauer zu prüfen.

Durch die Ausweisung des Wohngebietes wird die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes Markus Kaiser auf der bestehenden Hofstelle erheblich eingeschränkt.

Gegen die Planung „Hasenbuck“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Änderung und Erweiterung im Bereich „Schindelmatt“, Flurst.Nr. 306/Teil und 599/Teil

Die geringfügige Erweiterung des Plangebietes führt zu einer Konzentration der Wohnbebauung in direkter Nachbarschaft zu zwei landwirtschaftlichen Betrieben. Im Nahbereich ist die EDV-Anwendung GERDA III nicht anwendbar. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen Wirtschaftsgebäuden und geplanter Wohnbebauung nur ca. 25 m. Die verfügbare Windrose weist weit überwiegend Winde aus nord-westlicher Richtung auf. Dies bedeutet, dass die geplante Wohnbebauung in Hauptwindrichtung zum benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb Siegfried Wasmer liegt. Nach hiesiger Erfahrung und Einschätzung kann die Konzentration der Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben (Betriebe Ulrich Schmidt und Siegfried Wasmer zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen.

Gegen die Planung „Schindelmatt“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

c) Landratsamt / Gewerbeaufsicht

Wortlaut der Stellungnahme:

Prinzipiell schließen wir uns der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes (Herr Wegerhof) an. Allerdings sehen wir entsprechend der Schilderung des Landwirtschaftsamtes auch für den Bereich „Kegelplatz“ mögliche Probleme durch Emissionen und empfehlen daher auch für dieses Gebiet ein Fachgutachten hinsichtlich Geruchsemissionen erstellen zu lassen.

Beschlüsse:

Die Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes und der Gewerbeaufsicht werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 3 (Fortsetzung)

Im Bereich „Kegelplatz“ sind im geltenden Bebauungsplan „Dorf“ direkt südlich der geplanten Erweiterung drei Grundstücke (Flurst.Nr. 381, 382 und 373) als Dorfgebiet „MD“ ausgewiesen, so dass auch für die direkt nördlich davon liegende Erweiterungsfläche diese Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden sollte, vor allem auch im Hinblick auf die von den Fachbehörden angesprochene relative Nähe zu einem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb (Dorfmattenhof) unterhalb der Landstraße L 149.

Für den Bereich „Kegelplatz“ beschließen die Gemeinderäte einstimmig, an der im Entwurf dargestellten Art der baulichen Nutzung (MD) festzuhalten.

Für den Bereich „Hasenbuck“ beschließen die Gemeinderäte, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, einstimmig, zur Absicherung aller gegenseitigen Interessen in der Bebauungsplan-Erweiterung an Stelle des bisher geplanten „allgemeinen Wohngebietes (WA)“ als Art der baulichen Nutzung ein „Dorfgebiet (MD)“ i.S. von § 5 BauNVO festzusetzen. Damit ist auch über den Bebauungsplan dokumentiert, welche Nutzungen **innerhalb** des Gebietes zulässig sind, aber auch mit welchen möglichen Beeinträchtigungen durch **außerhalb** des Plangebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe potentielle Bauherren rechnen müssen.

Im Änderungs- und Erweiterungsbereich „Schindelmatt“ schlägt die Verwaltung vor, für das Flurst.Nr. 306/Teil ein „Dorfgebiet (MD)“ nach § 5 BauNVO festzusetzen. Nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind innerhalb dieses Gebietstyps Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, aber nach Ziffer 3 auch sonstige Wohngebäude zulässig. Mit dieser Festsetzung sind die gegenseitigen Interessen ausreichend gesichert. Ein potentieller Bauherr muss mit Beeinträchtigungen durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe rechnen, sofern diese *„das ortsübliche Maß nicht überschreiben und eine gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird“* (aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes bezüglich Bereich „Kegelplatz“)

Mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung schließen sich die Gemeinderäte dem Vorschlag der Verwaltung an.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Kaiser-Piechulek GbR (Goldbachhof), Stellungnahme vom 12.12.2016

Wortlaut der Stellungnahme :

Auf Grund der geplanten Bebauung „Hasenbuck“ geben wir zu bedenken, dass wir beabsichtigen unseren landwirtschaftlichen Betrieb mittelfristig zu erweitern. Dies würde zu einer Erhöhung der Emissionen führen.

Wir möchten Sie daher bitten, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls ein Gutachten von der Fachbehörde anzufordern.

Punkt 3 (Fortsetzung)

Beschluss:

Die Stellungnahme der Kaiser-Piechulek GbR (Goldbachhof) wird zur Kenntnis genommen. Es gilt der oben (Beteiligung der Behörden) zu „Hasenbuck“ gefasste Beschluss für die Ausweisung eines „Dorfgebiet (MD)“.

2. Familie Siegfried u. Regina Wasmer, Eingang am 15.12.2016

Wortlaut der Stellungnahme:

Bedenken wegen

Nähe zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung (Lärm, Geruch, Emission, Rauch etc.)

keine Fahrzeuge während des Baus

keine Fahrzeuge zum bestehenden Haus über mein Grundstück

Ablauf oder Verdolung Graben bergseits des Baus beachten

Bewirtschaftung des restlichen Feldes ?

Beschluss:

Die Stellungnahme der Familie Wasmer wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich offensichtlich ausschließlich auf den Änderungs- und Erweiterungsbereich „Schindelmatt“. Bezüglich der Bedenken wegen der Nähe zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung gilt der oben (Beteiligung der Behörden) zum Bereich „Schindelmatt“ gefasste Beschluss (6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung) für die Ausweisung eines „Dorfgebietes (MD)“. Zu den angesprochenen Befürchtungen „keine Fahrzeuge während des Baus“ und „keine Fahrzeuge zum bestehenden Haus über mein Grundstück“ gibt der vorliegende Planentwurf keinerlei Anhaltspunkt, weil er derartige Festsetzungen nicht enthält. In Bezug auf den bergseits verlaufenden Graben macht der Planentwurf keine Aussagen. Das auf Flurst.Nr. 306/Teil geplante weitere Gebäude ist nach den Festsetzungen im Plan so weit von dem vorhandenen Wassergraben entfernt, dass vom Gebäude auf den Graben keinerlei Beeinträchtigungen ausgehen können. Die Bewirtschaftung des restlichen Feldes wird durch die Überplanung nicht verhindert, Zugänge zum Restgrundstück sind auf eigener Fläche im ausreichenden Umfang vorhanden.

b) Vorstellung eines Offenlageentwurfs

Auf der Grundlage der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Verwaltung einen Offenlageentwurf erarbeitet, der den Gemeinderäten von Bürgermeister-Stellvertreter Horst Faschian vorgestellt und erläutert wird.

c) Beschluss über die Billigung des Offenlageentwurfs und über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ohne weitere Diskussion billigen die Gemeinderäte den Offenlageentwurf und beschließen mit 6 Ja- Stimmen und einer Nein-Stimme, die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren zu beteiligen. /.

Punkt 4

Änderung Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau/ Flächen für Windenergieanlagen / Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB / Stellungnahme der Gemeinde Bernau

Mit Schreiben vom 09.01.2017 beteiligt der Gemeindeverwaltungsverband Schönau die umliegenden Gemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB am Änderungsverfahren.

Nachdem durch die geplante Ausweisung von Windkraftstandorten im Bereich „Ittenschwander Horn“ und „Bubshorn“ direkte Belange der Gemeinde Bernau –abgesehen von der Tatsache, dass derartige Windkraftanlagen von hoch gelegenen Punkten auf Gemarkung Bernau sichtbar sind- nicht nachteilig tangiert werden, verzichtet die Gemeinde auf eine Stellungnahme und eine Beteiligung am weiteren Verfahren.

Dieser Beschluss wird mit 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

Punkt 5

Neubestellung von Gutachtern für den Gutachterausschuss bei der Gemeinde Bernau

Die Amtszeit der am im Jahr 2012 bestellten Gutachter endete nach 4 Jahren bereits am 14.06.2016.

Die Herren Bernhard Baur, Markus Köpfer und Dieter Götz wären bereit, weiterhin dem Gutachterausschuss anzugehören, Edmund Schmidt, der erstmals im Jahr 1992 als ehrenamtlicher Gutachter bestellt worden ist, hat den Wunsch geäußert, auszuschcheiden.

Wie von der Verwaltung vorgeschlagen, beschließen die Gemeinderäte einstimmig, folgende Personen **ab 01.02.2017 als Gutachter** zu bestellen:

- 1) Dieter Götz, Vorsitzender
- 2) Bernhard Baur, stellvertretender Vorsitzender
- 3) Markus Köpfer, ehrenamtlicher Gutachter
- 4) Axel Schmidt, ehrenamtlicher Gutachter

Als Gutachter für die Finanzbehörde werden auf Vorschlag des Finanzamts Waldshut-Tiengen bestellt:

- 1) Erwin Matthias, Ühlingen-Birkendorf, Gutachter
- 2) Uwe Jansen, Bad Säckingen, als Stellvertreter

Punkt 6

Verschiedenes, Wünsche und Anträge, Frageviertelstunde für Bürger

a) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung des Gemeinderates zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde Bernau im Schwarzwald im Jahr 2016

Die Gemeinderäte stimmen der Annahme der in beigefügter Zusammenstellung dargestellten Spenden im Jahr 2016 einstimmig zu.

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Protokollführer: